

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Obdachlosenunterkünfte
der Stadt Ratzeburg
(Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, S. 57), zuletzt geändert durch § 67 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 153) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Schleswig-Holstein vom 10.1.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 27), zuletzt geändert durch § 4, 6, 8 und 10 des Gesetzes vom 04.05.2022 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 564) in Verbindung mit §° 12 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom **xx.xx.xxxx** folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg ist gebührenpflichtig (Benutzungsgebühr).

§ 2

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft und endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.

§ 3

Gebührenschildner/in

Gebührenschildner/in ist, wer in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen ist. Personen, die in eine Unterkunft als Haushaltsgemeinschaft eingewiesen sind haften für die Benutzungsgebühren als Gesamtschildner. Minderjährige Kinder haften als Schildner/ Gesamtschildner, sofern sie über eigenes Einkommen verfügen.

§ 4

Höhe der Benutzungsgebühr für die Unterkunft Seedorfer Straße 33

- (1) Die Stadt Ratzeburg erhebt für die Unterbringung von Obdach- und Wohnungslosen in der Unterkunft Seedorfer Str. 33 Benutzungsgebühren nach dem als Anlage beigefügten „Gebührentarif“, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Werden Einrichtungen einer Wohnung (z.B. Küche, Bad usw.) durch mehrere eingewiesene Personen, die nicht zu einem Haushalt gehören, in Anspruch genommen, wird die gemeinsam genutzte Fläche durch die Anzahl der Personen geteilt. Die Gebühr wird von den Nutzern entsprechend anteilig erhoben.
- (3) In der Benutzungsgebühr sind sämtliche Betriebskosten inkl. der Kosten für Heizung und Warmwasser enthalten.
- (4) Die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 wird vom Tage der Einweisung bis zum Ablauf des Tages, an dem der Auszug bzw. die Räumung erfolgt, berechnet. Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Tagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr zugrunde gelegt.

§ 5

Höhe der Benutzungsgebühr für von der Stadt angemietete Unterkünfte

Werden von der Stadt Ratzeburg Wohnanlagen, Häuser, Wohnungen oder sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von obdachlosen oder wohnungslosen Personen angemietet, ist eine Benutzungsgebühr in Höhe der von der Stadt Ratzeburg tatsächlich aufzuwendenden Kosten für diese Unterbringung zu zahlen.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird schriftlich über die Einweisungsverfügung oder durch gesonderten Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides und für die folgenden Monate jeweils bis zum 3. des laufenden Monats im Voraus an die Stadt Ratzeburg zu entrichten.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist eine öffentlich-rechtliche Geldforderung und kann daher als solche begetrieben werden.

§ 7

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen sowie zur Festsetzung, Verbuchung und Einziehung der Benutzungsgebühren werden durch die Stadt Ratzeburg im Rahmen dieser Satzung folgende Daten der Gebührenpflichtigen erhoben und gespeichert:

1. Name und Vornamen

2. Anschrift

3. Geburtsdatum

4. Geburtsort und Geburtsland

5. Familienstand und Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen. Werden diese mit eingewiesen, werden deren Daten ebenfalls in diesem Umfang erhoben und gespeichert.

6. Geschlecht

7. Staatsangehörigkeit

8. Ein- und Auszugsdatum

9. Kontoverbindung

Neben diesen Daten können für die Berechnung und Erhebung der Gebühren sowie zu Kontrollzwecken weitere Daten erhoben werden, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung zwingend erforderlich ist.

(2) Die Stadt Ratzeburg verarbeitet diese personenbezogenen Daten dabei notwendig zur ordnungsmäßigen Aufgabenerfüllung gemäß Artikel 6 Absatz 1 c und e) der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG SH).

(3) Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten werden die Grundsätze zum Datenschutz und zur Datensicherheit gemäß Artikel 5 sowie die Betroffenenrechte gemäß Artikel 12 ff. der EU Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) gewahrt.

(4) Die elektronische Datenverarbeitung durch Technikunterstützung ist zulässig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg vom 15. Dezember 2020 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Ratzeburg, den xx.xx.xxxx

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

(L. S.)

Graf
Bürgermeister